

## **Abteilungsordnung der Abteilung Tennis im TSV Rohrdorf-Thansau e.V.**

Ermächtigt durch § 13 Abs. 2 der Vereinssatzung vom 14. März 1987 und genehmigt durch den Vorstand des TSV Rohrdorf-Thansau e.V. gibt sich die Abteilung Tennis im TSV Rohrdorf-Thansau e.V. die nachfolgende eigene Abteilungsordnung.

### **§ 1 Abteilung**

#### **1.**

Die Abteilung Tennis ist eine, gemäß § 13 Abs. 1 der Vereinssatzung vom 14. März 1987 gebildete, selbstständige Abteilung des Hauptvereins TSV Rohrdorf-Thansau e.V.. Sämtliche Rechtsverhältnisse innerhalb der Abteilung Tennis bestimmen sich deshalb zunächst nach der Satzung des Hauptvereins TSV Rohrdorf-Thansau e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Mit der vorliegenden Abteilungsordnung werden ergänzende Regelungen zu dieser Satzung geschaffen, die - unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Tennissports - eine ordnungsgemäße Führung der Abteilung wie auch einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb sichern sollen.

#### **2.**

Die Abteilung Tennis ist wirtschaftlich und verwaltungsmäßig selbständig. Sie hat das Recht die, ihrem Abteilungsbereich unterfallenden finanziellen Angelegenheiten selbstständig zu regeln. Die vom Hauptverein insoweit vorgegebenen Richtlinien sind dabei einzuhalten. Die Abteilung Tennis ist berechtigt ein eigenes Bankkonto zu führen, für das ausschließlich der Abteilungsleiter sowie der stellvertretende Abteilungsleiter und der Kassier zeichnungsbefugt sind.

#### **3.**

Eine Selbstauflösung der Abteilung Tennis ist nicht möglich.

### **§ 2 Abteilungszweck**

Zweck der Abteilung ist Tennis als Breiten- wie auch als Leistungssport zu fördern und zu betreiben. Mittel zur Erreichung dieses Abteilungszweckes sind dabei insbesondere:

- 2.1 Abhaltung von geordneten Trainings- und Turnierspielen;
- 2.2 Pflege und Wartung der gesamten Tennisanlage und des Tennisclubhauses;
- 2.3 Durchführung von Versammlungen, gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen;
- 2.4 Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern.

### **§ 3 Organe der Abteilung**

Die Organe der Abteilung sind:

- 3.1 der Abteilungsleiter bzw. der stellvertretende Abteilungsleiter
- 3.2 die Abteilungsleitung
- 3.3 die Abteilungsversammlung

## § 4 Der Abteilungsleiter

4.1

Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung nach außen. Er vertritt sie insbesondere im Vereinsausschuss und ist gegenüber dem Vorstand des Hauptvereins für die Abteilung verantwortlich.

4.2

Der Abteilungsleiter steht der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung vor. Er ruft deren Sitzungen bzw. Versammlungen ein und leitet diese.

4.3

Der Abteilungsleiter ist berechtigt Geldgeschäfte bis zu einem Betrag von € 1.000,00 im Namen und für Rechnung der Abteilung Tennis zu tätigen. In der Summe darüber hinausgehende Geldgeschäfte bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Abteilungsleitung.

4.4

Im Verhinderungsfall wird der Abteilungsleiter durch den stellvertretenden Abteilungsleiter vertreten, dem im Rahmen dieser Vertretung die gleichen Rechte wie dem Abteilungsleiter zustehen.

## § 5 Abteilungsleitung

5.1

Der Abteilungsleitung obliegt die Führung der Abteilung. Sie hat die Vollmacht, den Verein im Rahmen der Abteilungszuständigkeit zu vertreten.

5.2

Die Abteilungsleitung besteht aus:

5.2.1 dem Abteilungsleiter

5.2.2 dem stellvertretenden Abteilungsleiter

5.2.3 dem Sportwart

5.2.4 dem Jugendleiter

5.2.5 dem Kassier

5.2.6 dem Schriftführer

5.3

Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es kann nur ein Mitglied der Abteilung Tennis in die Abteilungsleitung gewählt werden. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5.4

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter können weitere Mitglieder in die *Erweiterte Abteilungsleitung* berufen. Die insoweit berufenen Mitglieder haben das Recht an den Sitzungen der Abteilungsleitung teilzunehmen. Sie haben beratende Funktion ohne eigenes Stimmrecht.

5.5

Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung, gleich aus welchen Gründen, vorzeitig aus, so haben die restlichen Mitglieder der Abteilungsleitung innerhalb von drei Wochen, nach dessen Ausscheiden den Posten des ausscheidenden Abteilungsleitungsmitglieds kommissarisch neu zu besetzen. Die kommissarische Einsetzung ist befristet bis zur nächsten Abteilungsversammlung. In der nächsten Abteilungsversammlung ist dann für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Mitglied in den Posten des ausscheidenden Abteilungsleitungsmitglieds zu wählen.

## **§ 6 Abteilungsversammlung**

6.1

Die Abteilungsversammlung muss jährlich einmal stattfinden. Sie ist von der Abteilungsleitung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Ein Mitglied der Vorstandschaft des Hauptvereins ist hierzu einzuladen. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und dem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

6.2

Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

6.2.1 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Abteilungsleitung,

6.2.2 Entlastung der Abteilungsleitung,

6.2.3 Neuwahl der Abteilungsleitung,

6.2.4 Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung.

6.3

Für die Wahl der Abteilungsleitung wie auch für die sonstige Beschlussfassung in der Abteilungsversammlung gilt Folgendes:

6.3.1 Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.3.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

6.3.3 Die Wahl des Abteilungsleiters und des stellvertretenden Abteilungsleiters hat in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen. Die sonstigen Mitglieder der Abteilungsleitung können per Akklamation gewählt werden.

## **§ 7 Abteilungsmitgliedschaft**

7.1

Die Abteilung Tennis stellt eine geschlossene Abteilung dar, für die eine gesonderte, über die Mitgliedschaft im Hauptverein hinausgehende zusätzliche Abteilungsmitgliedschaft erforderlich ist.

7.2

Der Antrag auf Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis ist schriftlich bei der Abteilungsleitung zu stellen. Jugendliche bedürfen dabei der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

7.3

Über die Frage, wer als Mitglied in die Abteilung Tennis aufgenommen wird entscheidet die Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung ist berechtigt eine Höchstanzahl von Mitgliedern festzulegen, welche sich jeweils nach der Kapazität der Tennisanlage richtet. Sind mehr Interessenten für eine Mitgliedschaft vorhanden als nach der festgesetzten Kapazität als Mitglieder aufgenommen werden können, so führt die Vereinsleitung eine Warteliste in die die Interessenten in der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufgenommen werden. Beim Ausscheiden von Altmitgliedern rücken die Interessenten in der Reihenfolge der Warteliste nach. Die Abteilungsleitung kann durch einstimmigen Beschluss Sonderaufnahmen zulassen.

7.4

Die Abteilung Tennis ist berechtigt, die Erlangung der Abteilungsmitgliedschaft von der vorherigen Entrichtung einer Aufnahmegebühr abhängig zu machen. Über die Frage ob, und falls ja in welcher Höhe eine solche Aufnahmegebühr verlangt wird, entscheidet die Abteilungsversammlung.

7.5

Um die Erreichung des in § 2 der vorliegenden Abteilungsordnung festgelegten Abteilungszweckes sicherzustellen, insbesondere auch die laufende Instandsetzung und Instandhaltung der gesamten Tennisanlage bewerkstelligen zu können, wird von den Mitgliedern der Abteilung Tennis ein gesonderter Abteilungsmitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe dieses gesonderten Mitgliedsbeitrages wird ebenfalls von der Abteilungsversammlung festgelegt.

Der Abteilungsmitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Es ist obligatorisch, dass das Abteilungsmitglied im Rahmen seines Beitritts zur Abteilung der Abteilungsleitung eine Ermächtigung zum Einzug des Abteilungsbeitrages von seinem Bankkonto erteilt. Das Abteilungsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm insoweit benannte Bankkonto jeweils die erforderliche Deckung aufweist. Mehrkosten die der Abteilung durch Stornierungen beim Bankeinzug entstehen, hat das Abteilungsmitglied umgehend zu erstatten. Das Abteilungsmitglied hat der Abteilungsleitung sowohl Änderungen in seiner Anschrift wie auch Änderungen in seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

Der Abteilungsleiter ist berechtigt gegen Mitglieder die sich mit der Zahlung des Abteilungsbeitrages in Verzug befinden die, in Ziffer 9.1.2.1 bis 9.1.2.4 dieser Abteilungssatzung festgelegten Sanktionen zu verhängen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilung Tennis**

8.1

Für alle Mitglieder der Abteilung Tennis sind sowohl die vorliegende Abteilungsordnung, wie auch sämtliche auf der Grundlage dieser Satzung von den dafür berufenen Organen erlassenen Beschlüsse und Regelungen rechtsverbindlich. Dies gilt insbesondere und vor allem für die Platzordnung wie auch für die Heimordnung.

8.2

Alle Abteilungsmitglieder sind berechtigt die Einrichtungen der Tennisabteilung zu nutzen. Die Nutzung dieser Einrichtungen ist allerdings ausschließlich im Rahmen des nach § 2 dieser Abteilungsordnung vorgegebenen Abteilungszweckes zulässig. Außerdem hat die Nutzung der gesamten Anlage jeweils möglichst schonend und unter genauer Beachtung der Heim- und Platzordnung zu erfolgen.

8.3

Jedes Mitglied der Abteilung Tennis ist berechtigt einem anderen Abteilungsmitglied, welches die vorstehende Nutzungsbestimmungen, insbesondere die Heim- und Platzordnung nicht einhält, diese satsungswidrige Nutzung zu untersagen. Die Abteilungsleitung bzw. das Abteilungsschiedsgericht haben in diesen Fällen zudem die, in nachstehend § 9 festgelegten Sanktionsmöglichkeiten.

8.4

Jedes Mitglied der Abteilung Tennis ist verpflichtet sich am Anfang der Spielsaison am Aufbau, wie auch am Ende der Spielsaison am Abbau der Tennisplätze zu beteiligen. Diejenigen Mitglieder die dieser Verpflichtung nicht nachkommen haben im Frühjahr und/oder im Herbst, nach dem, von den anderen Mitgliedern jeweils durchgeführten Arbeitseinsatz einen Entschädigungsbetrag zu bezahlen, der von der Abteilungsleitung jeweils festgelegt und vom Konto des Mitglieds abgebucht wird.

8.5

Das Betreten wie auch die Nutzung der gesamten Tennisanlage einschließlich des Vereinsheims erfolgt für sämtliche Mitglieder auf eigene Gefahr. Die Abteilung Tennis haftet nicht für Unfälle oder Schäden die bei der Nutzung der Tennisanlage, sei es im Rahmen der Spielbetriebs, der Pflege und Wartung der Tennisanlage oder bei gesellschaftlichen Veranstaltungen, entstehen.

Unfälle oder Schäden jeglicher Art sind der Abteilungsleitung unverzüglich anzuzeigen. Die Abteilungsleitung meldet Personenschäden unverzüglich an den Hauptverein.

## § 9 Schiedsgerichtsordnung der Abteilung Tennis

Die Abteilung Tennis gibt sich zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Abteilungsleitung und einzelnen Abteilungsmitgliedern, wie auch zur Beilegung von Streitigkeiten von Abteilungsmitgliedern untereinander, die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung:

### 9.1

Gegen Mitglieder die gravierend oder beharrlich verstoßen gegen

- 9.1.1.1 die vorliegende Abteilungsordnung,
- 9.1.1.2 die Platzordnung,
- 9.1.1.3 die Heimordnung,
- 9.1.1.4 Beschlüsse der Abteilungsleitung oder
- 9.1.1.5 Anordnungen von Mitgliedern der Abteilungsleitung

können folgende Sanktionen verhängt werden:

- 9.1.2.1 Abmahnung,
- 9.1.2.2 Verweisung von der gesamten Tennisanlage, einschließlich des Vereinsheims für den jeweiligen Spieltag,
- 9.1.2.3 Sperre von der gesamten Tennisanlage, einschließlich des Vereinsheims für die Dauer von bis zu einer kompletten Spielsaison,
- 9.1.2.4 Ausschluss aus der Abteilung Tennis.

### 9.2

Abmahnung (9.1.2.1) und Verweisung (9.1.2.2) können ausgesprochen werden von:

- 9.2.1 dem Abteilungsleiter
- 9.2.2 dem stellvertretenden Abteilungsleiter

Der Ausspruch einer Abmahnung oder Verweisung kann dem Mitglied gegenüber sowohl mündlich wie auch schriftlich erfolgen.

Ein Recht zur Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel gegen eine Abmahnung oder Verweisung ist nicht gegeben.

Über jede Verhängung einer Sanktion gegen ein Abteilungsmitglied ist ein Aktenvermerk zu fertigen, der zu den Vereinsakten zu nehmen ist.

### 9.3

Sperre (9.1.2.3) und Ausschluss aus der Abteilung Tennis (9.1.2.4) können ausschließlich vom Abteilungsschiedsgericht ausgesprochen werden:

#### 9.3.1

Das Abteilungsschiedsgericht setzt sich zusammen aus:

- 9.3.1.1 wenn über eine Sanktion gegen ein Mitglied unter 18 Jahren zu verhandeln ist, aus:
  - dem Abteilungsleiter,
  - dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
  - dem Jugendleiter.

9.3.1.2 wenn über eine Sanktion gegen ein Mitglied über 18 Jahren zu verhandeln ist, aus:

- dem Abteilungsleiter,
- dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
- dem Sportwart.

9.4

Das Abteilungsschiedsgericht hat im Rahmen der Verhandlung über eine Sperre (9.1.2.3) oder einen Ausschluss aus der Abteilung Tennis (9.1.2.4) den Sachverhalt aufzuklären und das betroffene Mitglied zu hören. Gibt es unabhängige Zeugen für den fraglichen Vorfall können auch diese noch gehört werden.

9.5

Die Verhängung der nächst schwerwiegenden Sanktion setzt im Regelfall voraus, dass zuvor die weniger schwerwiegende Sanktion gegen das Mitglied verhängt worden war, diese Ahndung das Mitglied jedoch nicht davon abhalten konnte weitere Verstöße im Sinn von 9. 1 zu begehen. Bei gravierenden Verfehlungen (vereins- bzw. abteilungsschädigendes Verhalten, Beschädigung oder Zerstörung von Vereinsanlagen etc.) kann vom Abteilungsschiedsgericht der Ausschluss aus der Abteilung aber sofort verhängt werden.

9.6

Das Abteilungsschiedsgericht entscheidet nach Sachaufklärung und Anhörung in geheimer Sitzung. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit.

Die Entscheidung des Abteilungsschiedsgerichts ist dem Mitglied in schriftlicher Form auszuhändigen bzw. ihm in schriftlicher Form per Post zu übersenden. Über jede Verhängung einer Sanktion gegen ein Abteilungsmitglied ist ein Aktenvermerk zu fertigen, der zu den Vereinsakten zu nehmen ist.

9.7

Jedes Mitglied gegen das ein Ausschluss aus der Abteilung Tennis (9.1.2.4) verhängt worden ist, hat das Recht gegen diese Sanktion binnen einer Ausschlussfrist von 1 Woche schriftlich Beschwerde beim Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter einzulegen. Maßgebend ist insoweit der Tag des Eingangs und nicht der Tag der Absendung.

9.8

Für den Fall der Einlegung einer solchen Beschwerde hat innerhalb einer Frist von 1 Woche die Abteilungsleitung zusammenzutreten und über die Beschwerde zu verhandeln. Das Verfahren der Entscheidungsfindung und der Entscheidung der Abteilungsleitung richtet sich nach den vorstehenden Vorschriften des Abteilungsschiedsgerichts ( 9.4 bis 9.6 ).

Die Beschwerdeentscheidung der Abteilungsleitung kann lauten auf:

- 9.8.1 Aufhebung der Sanktion,
- 9.8.2 Verhängung einer weniger gravierenden Sanktion oder
- 9.8.3 Bestätigung der bereits verhängten Sanktion.

9.9

Ein weiteres Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Abteilungsschiedsgerichts oder der Beschwerdeentscheidung der Abteilungsleitung ist nicht gegeben. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 10 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsleitung am **16.01.2002** beschlossen und durch den Vorstand des TSV Rohrdorf-Thansau e.V. genehmigt am **16.01.2002**. Sie tritt damit ab dem **17.01.2002** in Kraft. Bisherige Abteilungsordnungen verlieren damit gleichzeitig ersatzlos ihre Wirkung.

Rohrdorf, den 16.01.2002

---

Stanislaw Warcholinski  
Abteilungsleiter Abteilung Tennis

---

Peter Reisner  
1.Vorstand des TSV Rohrdorf-Thansau e.V.